

tivität des Ermittlungsverfahrens zu erhöhen, kann nur dann entsprochen werden, wenn gleichzeitig bei allseitiger unvoreingemommener Wahrheitsfeststellung, bei strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, bei differenzierter Mitwirkung der Bürger eine Beschränkung auf solche Ermittlungen erfolgt, die nach Art, Richtung und Umfang den Notwendigkeiten des Einzelfalls angemessen sind.

Wie im gesamten Strafverfahren, so ist der Grundsatz der „Erhöhung der Effektivität im Ermittlungsverfahren durch Rationalisierung“ auch beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu beachten. Der gesamte Arbeitsaufwand in einem Ermittlungsverfahren ist vergeblich, wenn die untersuchte Straftat wegen der Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Ermittlungen nicht aufgeklärt und das Ermittlungsverfahren voreilig eingestellt wird. In einem solchen Fall wird im Sinne der Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität nichts erreicht. Die schädlichen Auswirkungen einer solchen Fehlleistung können dann nur noch beseitigt werden, wenn die auf lücken- oder fehlerhaften Ermittlungen beruhende Einstellungsverfügung so rechtzeitig aufgehoben wird, daß alle notwendigen Beweismittel noch erreichbar sind, der Straftäter noch zur Verfügung steht und die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.

Andererseits kann erheblicher Arbeitsaufwand umsonst sein, wenn ein richtiges Vorgehen zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach einer der drei Ziffern des § 141 Abs. 1 StPO hätte führen müssen, jedoch das Untersuchungsorgan seine Ermittlungen vorzeitig abgeschlossen und die Sache dem Staatsanwalt mit dem Vorschlag auf Anklageerhebung übergeben hat.

Beispiel 1

Es zeigt, daß die Unterlassung einer notwendigen Ermittlungshandlung zu einer der Ursachen werden kann, die beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens das Erkennen des Nichtvorliegens einer Straftat und damit der Unschuld des Beschuldigten verhindern können.

Ein Senkrohr (Durchmesser: 230 cm; Länge: 150 cm; Gewicht: 11), das für den Bau einer Freileitung verwendet werden sollte, war vom LKW aus auf ein abgeerntetes Roggenfeld abgeworfen worden. Die durch das Abwerfen des Rohres entstandene Mulde hatte eine Tiefe von 10 bis 15 cm. Es gehörte zum Aufgabenbereich des Beschuldigten, dafür zu sorgen, daß das Senkrohr gegen Wegrollen gesichert war. Die Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Veränderung der Lage zylinderförmiger Körper genügt schon dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn diese so gelagert werden, daß ihr selbständige? Sich-in-Bewegung-Setzen mit Sicherheit ausgeschlossen ist.